

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Matthias Czech und Brigitta Schulz (SPD) vom 17.09.12

und Antwort des Senats

Betr.: Sachstand städtischer Häuser in Moorburg

Im Stadtteil Moorburg gab es im April 2009 nach Angaben aus der Drs. 19/2801 22 sanierungsbedürftige städtische Gebäude, die in Verwaltung der SAGA stehen. Für diese sollten Sanierungsmaßnahmen kalkuliert und umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele sanierungsbedürftige städtische Gebäude gibt es aktuell in Moorburg?*
- 2. Wie viele dieser Gebäude stehen leer?*
- 3. Wie hoch sind die geschätzten Kosten für die Sanierung dieser Gebäude?*

Derzeit stehen 17 Gebäude leer, die sanierungsbedürftig sind. Nach derzeitiger Kostenschätzung beträgt der Gesamtaufwand für eine Herrichtung der wirtschaftlich sanierbaren Objekte 2,2 Millionen Euro.

- 4. Wie sieht der Sanierungsplan für diese Gebäude aus?*
 - a. Welche Gebäude sind aus Sicht des Senats nicht mehr sanierungsfähig? Bitte einzeln pro Gebäude begründen.*
 - b. Wann ist der Beginn der Sanierung geplant? Wann wird die Sanierung der Gebäude abgeschlossen sein? Bitte nach einzelnen Gebäuden aufschlüsseln.*

Ein Gebäude steht nach umfassender Herrichtung kurz vor der Fertigstellung. Hier gab es Verzögerungen durch die Insolvenz eines beauftragten Bauunternehmens.

Die Sanierung weiterer sechs Häuser wird derzeit vorbereitet beziehungsweise durchgeführt. Nach Abschluss der erforderlichen Baumaßnahmen ist eine schnellstmögliche Vermietung vorgesehen.

Vier weitere Häuser sind für eine Herrichtung in 2013 vorgesehen. Bei sechs Häusern wird derzeit die wirtschaftliche Sanierungsfähigkeit geprüft. Hier gibt es unter anderem Probleme durch statische Konstruktionsmängel (zwei Häuser stehen bereits schief), starken Schädlingsbefall im Fachwerk und teilweise erheblichen Schaden an Fundamenten infolge von Durchfeuchtungen im moorigen Untergrund.

Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis grundsätzlich davon ab, konkrete Leerstände und Details zu Leerstandobjekten zu benennen. Rechtsgrundlage ist § 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG). In der Vergangenheit wurden immer wieder Leerstandobjekte durch Vandalismus beschädigt und besetzt. Um weiterem Vandalismus und Besetzungen vorzubeugen, benennt der Senat keine konkreten Leerstandobjekte.